

Stellungnahme zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 24.10.2023:

Vergleichsgelder Hagedorn (Drs.-Nr. 6891/2020-2025)

Frage:

Warum hat sich die Stadt in diesen beiden Verfahren, bei denen – inzwischen als rechtsgültig bestätigt – eine rechtmäßige Stilllegungsverfügung mit der Androhung entsprechender Zwangsgelder zu Grunde lag, auf Vergleiche eingelassen?

Zusatzfragen:

1. Auf welche Höhe wurden die Zwangsgelder durch diese Vergleiche abgesenkt?
2. Werden die Zwangsgelder für die Förderung der Arbeit ehrenamtlich tätiger Naturschutzvereine, was wir bei diesem Sachverhalt als sinnvoll erachten, eingesetzt?

Antwort:

Die Klage gegen die Stilllegungsverfügung wurde im Vorfeld zurückgenommen, sodass der Verhandlungstermin am 20.09.2023 in dieser Sache aufgehoben wurde.

Bezüglich der beiden Klagen gegen die Zwangsgeldfestsetzungen hat die Klägerin in der mündlichen öffentlichen Verhandlung zur Begründung vorgetragen, dass sie die Festsetzung der Zwangsgelder für unverhältnismäßig erachte. Zwischen der Stilllegungsverfügung vom 1. September 2022 und der Zwangsgeldfestsetzung vom 2. September 2022 (Freitag) sowie der zweiten Zwangsgeldfestsetzung vom 5. September 2022 (Montag) hätte sehr wenig Zeit gelegen.

Der Vorsitzende Richter der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden wies darauf hin, dass die Kammer zwar grundsätzlich die Zwangsgeldfestsetzungen für rechtmäßig erachte, aufgrund des sehr geringen Abstands zwischen den beiden Festsetzungen aber gewisse Rechtsunsicherheiten bestünden und der Einwand der Klägerin nicht gänzlich unplausibel sei. Vor dem Hintergrund des wegen dieser Rechtsunsicherheit bestehenden Prozessrisikos regte die Kammer daraufhin an, das im Bescheid vom 5. September 2022 festgesetzte zweite Zwangsgeld in Höhe von 40.000 € auf die Hälfte zu reduzieren.

Nach einer entsprechenden Erklärung der Stadt zur Änderung der zweiten Zwangsgeldfestsetzung nahm die Klägerin dann beide Klagen gegen die Zwangsgeldfestsetzungen zurück. Somit sind die beiden Zwangsgeldfestsetzungen über jeweils 20.000 Euro bestandskräftig geworden.

Die Verfahren beim Verwaltungsgericht Minden wurden eingestellt und die Klägerin trägt die Kosten beider Verfahren. Der Ausgang der Verfahren ist damit nicht als klassischer Vergleich anzusehen.

Zwangsgelder, die für ganz unterschiedliche Sachverhalte festgesetzt werden können, werden im allgemeinen städtischen Haushalt vereinnahmt. Eine bestimmte haushaltsrechtliche Zweckbindung bzw. eine bestimmte Verwendung, wie sie beispielsweise für strafgerichtlich verfügte Strafzahlungen vom entscheidenden Gericht festgelegt wird, ist für Zwangsgelder nicht vorgesehen.